

Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Antrag zur OMV des NPV am 4.2.2017

Antragssteller: NPV-Vorstand

Antragsnummer: NPV 009

Beantragte Änderung: NPV-Gebührenordnung

Allgemeines zur Zahlungsverpflichtung

Begründung: Klare Regelung der Zahlungsweise.

Vereinfachung

ALT:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder und Vereine sind verpflichtet, die von der OMV festgesetzten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten. Die jeweilige Frist beginnt mit der Absendung der entsprechenden Rechnung.
- (2) Für Spieler und Vereine gelten folgende jährliche Beitragssätze:

a)	Erwachsener mit Lizenz	24,00 €
b)	Erwachsener ohne Lizenz	6,00 €
c)	Jugendlicher mit Lizenz	9,00€
d)	Jugendlicher ohne Lizenz	1,00€
e)	Vereinsbeitrag	16,00 €

- (3) Jugendliche im Sinne des Abs. (2) sind Mitglieder, die im aktuellen Jahr noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden werden.
- (4) Bei Mehrspartenvereinen sind nur die Mitglieder der Pétanquesparte maßgebend.

....

§ 4 Ordnungsgelder

(1) Für den Fall, dass Mitglieder oder Vereine ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der sportlichen Veranstaltungen nicht nachkommen, hat die OMV Beschlüsse gefasst, die in den jeweiligen Ordnungen der Bereiche Liga, Schiedsrichter und Recht zu finden sind. Die zuständigen Verantwortlichen melden sie der Geschäftsstelle.



Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

NEU:

Aufteilung des Inhalts des bisherigen § 1 Mitgliedsbeiträge in § 1 Allgemeines und § 2 Mitgliedsbeiträge Dadurch erhöhen sich die Nummern aller folgende Paragraphen jeweils um 1.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der OMV festgesetzten Verbands abgaben und Ordnungsgelder fristgerecht zu entrichten.

Rechnungen sind von den Mitgliedern in einer Summe auf das Konto des NPV zu überweisen.

Die Zahlungsfristen und ein Mahnverfahren sind in der NPV Finanzordnung festgelegt. Die Frist beginnt mit der Absendung der entsprechenden Rechnung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Es gelten folgende jährliche Beitragssätze:

(2) Jugendliche im Sinne des Abs. (1) sind Spieler, die im aktuellen Jahr noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden werden.

(3) Bei Mehrspartenvereinen sind nur die Spieler der Pétanquesparte maßgebend.

••••••

§ 5 Ordnungsgelder

(1) Für den Fall, dass Mitglieder ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der sportlichen Veranstaltungen nicht nachkommen, hat die OMV Beschlüsse gefasst, die in den jeweiligen Ordnungen und Richtlinien zu finden sind.

Die zuständigen Verantwortlichen melden sie der Geschäftsstelle.

.....

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2011 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 04.02.2012, am 02.11.2013, am 01.02.2014, am 06.02.2016 und am 04.02.2017 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hannover den 20. Januar 2017